

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<https://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/ der
Beschuldigten

Amtssigniert per RSb

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/21-028	-	474	08. Juni 2021

Straferkenntnis

Sie haben

Von	Bis	In
01.10.2020	26.11.2020	1210 Wien
als vertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers Post Systemlogistik GmbH und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBI. I Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers in 1210 Wien, Czeija-Nissl-Gasse 8, zu verantworten, dass die Post Systemlogistik GmbH innerhalb des Zeitraums von 01.10.2020 bis 15.10.2020 sowie in der mit Schreiben vom 22.10.2020, KOA 13.250/20-004, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 29.10.2020 bis 26.11.2020, die Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011 idF BGBI. I Nr. 32/2018, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

§ 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 100,-	1 Stunde	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 100,-	1 Stunde	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Post Systemlogistik GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

20,00 **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,00 **Euro**

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/21-028** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.03.2021, KOA 13.500/21-11, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als außenvertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers der Post Systemlogistik GmbH und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs ein, sie habe es zu verantworten, dass die Post Systemlogistik GmbH die Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2020 bis 15.10.2020 sowie in der mit Schreiben vom 22.10.2020, KOA 13.250/20-004, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 29.10.2020 bis 26.11.2020, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Mit Stellungnahme vom 12.03.2021 bezog die Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung, wonach im Wesentlichen die Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG aufgrund einer internen Neustrukturierung unabsichtlich verabsäumt worden sei. In der Post Systemlogistik GmbH habe es im Jahr 2020 eine Neuorganisation und einen Wechsel in der Geschäftsführung gegeben. In diesem Zusammenhang seien Abteilungen und Dienstverhältnisse aufgelöst worden. Bei der Übergabe seien die Aufgaben im Zusammenhang mit den Bekanntgabepflichten gemäß MedKF-TG nur bedingt weitergegeben worden. Die erhaltene Erinnerung sei vom Kreditorenmanagement als Mahnung abgelegt worden, ohne Weitergabe der Information. Mit dem Erhalt des Einschreibens seien umgehend die notwendigen Schritte, der Erstellung eines neuen Zugangs zum System, Anlage eines Users, Erstellung der Leermeldung für das 4. Quartal im System erstellt worden. Eine Nacherfassung des 3. Quartals sei zu diesem Zeitpunkt leider nicht mehr möglich gewesen. Die Neustrukturierung der Organisation sei erfolgreich abgeschlossen und die Anforderungen nach dem MedKF-TG würden künftig wie schon in den letzten Jahren erfüllt.

Dem Schreiben wurde eine Tabelle aller bisherigen Meldungen gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG angefügt.

Allen davor und danach liegenden Meldepflichten sei fristgerecht nachgekommen worden, wobei lediglich eine „Leermeldung“ hätte erfolgen müssen.

Mit Schreiben vom 20.05.2021 erkundigte sich die Beschuldigte nach dem Verfahrensstand, welcher ihr telefonisch zur Kenntnis gebracht wurde.

Zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen machte die Beschuldigte keine Angaben.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Post Systemlogistik GmbH ist eine zu FN 130139g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre Alleingesellschafterin ist die Österreichische Post Aktiengesellschaft, eingetragen zu FN 180219d, ebenfalls mit Sitz in Wien.

Die Beschuldigte ist Geschäftsführerin der Post Systemlogistik GmbH und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers. Sie hatte diese Funktion auch im Zeitraum von 01.10.2020 bis 26.11.2020 inne und vertrat diese gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen nach außen.

Am 22.07.2020 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBI. I Nr. 125/2011, der KommAustria die – zum Stand 01.07.2020 aktualisierte – Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt.

Die Post Systemlogistik GmbH ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für die Post Systemlogistik GmbH wurde in der Meldefrist von 01.10.2020 bis 15.10.2020, somit innerhalb der Meldephase für das dritte Quartal des Jahres 2020, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 22.10.2020, KOA 13.250/20-004, hat die KommAustria der Post Systemlogistik GmbH eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 29.10.2020 zugestellt worden. Die Zustellung des Schreibens ist durch Hinterlegung ausgewiesen. In der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 26.11.2020, sind keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG erfolgt.

In den Meldephasen davor und danach wurden für die Post Systemlogistik GmbH fristgerechte Bekanntgaben (d.h. innerhalb der regulären Meldefrist oder der Nachfrist) veranlasst.

Die KommAustria geht von jährlichen Bruttoeinkommen der Beschuldigten als Geschäftsführerin der Post Systemlogistik GmbH in der Höhe von EUR XXX aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Post Systemlogistik GmbH beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 22.07.2020 übermittelt wurde, sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html).

Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ der Post Systemlogistik GmbH beruht auf der zitierten Liste des Rechnungshofes und der Stellungnahme der Beschuldigten vom 12.03.2021 sowie auf dem offenem Firmenbuch. Daraus ist ersichtlich, dass sie die Tätigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft im gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum ausgeübt hat.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist insbesondere auch ersichtlich, dass in den Meldephasen vor und nach dem 3. Quartal 2020 fristgerechte Bekanntgaben veranlasst wurden.

Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit der Beschuldigten als Geschäftsführerin der Post Systemlogistik GmbH davon aus, dass sie ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung ist unter folgender Webadresse abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Der Bericht weist für männliche und weibliche Führungskräfte im Jahr 2019 ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX aus (arithmetisches Mittel; vgl. „Unselbstständig Erwerbstätige“ – „Berufsgruppen“, Tabelle 1). Es ist davon auszugehen, dass die Höhe des Betrages des Jahres 2019 zumindest auch dem jährlichen Bruttodurchschnittseinkommen im Jahr 2020 nahekommt. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen der Beschuldigten einzuschätzen. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen/ Zuständigkeit der Behörde

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 10/2021, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf die Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Post Systemlogistik GmbH von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 3. Quartal 2020 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe“

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(2) ...“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBI. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworffene Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBI. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBI. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1)...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist für das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden

Rechtsträger überhaupt ein Budget für die Erteilung von Werbeaufträgen und/oder Förderungen zur Verfügung steht. In solchen Fällen hat der meldepflichtige Rechtsträger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu bestätigen, dass er keine Aufwendungen getätigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro Förderungsempfänger überschreiten.

Dass es sich bei der Post Systemlogistik GmbH um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 22.07.2020 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html).

Die Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die Post Systemlogistik GmbH verpflichtet ist, innerhalb der fünfzehntägigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der, dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 26.11.2020 – im Wege der dafür auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgabe von 01.10.2020 bis zum Ende der Nachfrist, die der Post Systemlogistik GmbH von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.11.2020. Mit Ablauf des 26.11.2020 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführerin und somit vertretungsbefugtes Organ der Post Systemlogistik GmbH. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt.

Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Post Systemlogistik GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass die Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames

Kontrollsyste eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsyste abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsyste im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsyste s – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe nicht entgegengetreten.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsyste zwecks Einhaltung der Meldeverpflichtungen der Post Systemlogistik GmbH vorgelegen ist. Das Vorbringen, wonach aufgrund des Wechsels in der Geschäftsführung und der internen Neuorganisation samt Mitarbeiterwechsel die Meldeverpflichtung nach MedKF-TG verabsäumt wurde, veranschaulicht, dass kein ausreichendes Kontrollsyste vorgelegen ist. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen ein funktionierendes System zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen vorzulegen hat. Gemessen an einer durchschnittlich gewissenhaften Maßfigur in der konkreten Situation der Beschuldigten, handelte sie fahrlässig.

Das Unterbleiben der fristgerechten Meldung und das Vorbringen zeigen auf, dass kein wirksames Kontrollsyste zur Sicherstellung der Einhaltung der quartalsweise wiederkehrenden Bekanntgabepflichten eingerichtet war. Es wurde auch nicht dargelegt, wieso – trotz Vorliegens eines etwaigen Kontrollsyste s – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 MedKF-TG und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Die Behörde kann sie jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um eine beschuldigte Person von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten der Beschuldigten

beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Die Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsyste, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist die Beschuldigte nachweislich durch ein Mahnschreiben der KommAustria auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Eine Beratung gemäß § 33a VStG mit dem „Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten“ war im Übrigen mangels Vorliegens eines Dauerdelikts ebenso wie mangels Vorliegens der anderen Tatbestandsvoraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und geringes Verschulden; vgl. dazu die obigen Ausführungen zu den insofern gleichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht zur Anwendung zu bringen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat weder zu ihren Einkommensverhältnissen, noch zu ihren Vermögensverhältnissen oder zu allfälligen Sorgepflichten Angaben gemacht. Die Behörde war daher gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Die Beschuldigte hat es in diesem Fall ihrer unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil der Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Als strafmildernd ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch die Beschuldigte handelt und lediglich eine „Leermeldung“, also die Bekanntgabe, wonach keine Ausgaben im Sinne des § 2 und § 4 MedKF-TG getätigt wurden, abzugeben gewesen wäre. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien und des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 100,- für die Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die bestrafte Person einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 20,- zu leisten hat.

4.7. Haftung der Post Systemlogistik GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die Post Systemlogistik GmbH für die über der Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)